

# Minderung der Abrechnung von Leistungsspitzen bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung im Falle einer besonderen Betriebsituation

Version 1.1  
Stand: 26. Januar 2021  
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

---

**Minderung der Abrechnung von Leistungsspitzen bei Kunden mit  
registrierender Leistungsmessung im Falle einer besonderen Betriebssituation**

## 1 Einleitung

Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, bei geplanten kundeneigenen Betriebsmaßnahmen (z. B. Prüfung, Wartung und Instandhaltungsarbeiten einer Heizungsanlage durch den Kundendienst oder Schornsteinfeger), das dadurch entstehende und für die Netznutzungsabrechnung relevante Leistungsmaximum (in kWh/h) auf das bis vor der Betriebsmaßnahme abgerechnete Leistungsmaximum zu reduzieren.

## 2 Rahmenbedingungen

1. Alle nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:
  - a. Der RLM-Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter, meldet vor der Betriebsmaßnahme den erhöhten Leistungsbedarf mittels Anlage 1 beim Netzbetreiber an.
  - b. Die Anmeldung der Betriebsmaßnahme muss mindestens 5 Werktage vor Beginn der Maßnahme beim Netzbetreiber eingehen.
  - c. Der von der Maßnahme betroffene Zeitbereich fällt nicht in eine netzrelevante Versorgungssituation – die Festlegung erfolgt durch den Netzbetreiber.
  - d. Die Reduktion des Leistungsmaximums erfolgt nur nach vorheriger Bestätigung des Netzbetreibers an den RLM-Kunden oder dessen von ihm beauftragten Dritten, dass innerhalb des bestätigten Zeitbereichs die vereinbarte Leistungsspitze auftreten darf.
  - e. Der RLM-Kunde hat dem Netzbetreiber auf Anforderung etwaige Unterlagen (z. B. Prüf- und Wartungsberichte o. ä.), aus derer die Betriebsmaßnahme hervorgeht, vorzulegen. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass die Minderung der Leistungsspitze nicht aufgrund einer besonderen Betriebssituation erfolgt ist, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Minderung der Leistungsspitze aufzuheben und rückwirkend das originäre Leistungsmaximum abzurechnen.
2. Eine Reduktion der abzurechnenden Energiemenge (in kWh) erfolgt nicht.
3. Treten im weiteren Jahresverlauf erneut Leistungsspitzen im Normalbetrieb auf, werden diese zur Abrechnung des Leistungspreises herangezogen.
4. Weiter verpflichtet sich der RLM-Kunde die Reduktion des Leistungsmaximums an seinen Gaslieferanten zu melden. Gegenüber dem Gaslieferanten erfolgt die Reduktion ausschließlich innerhalb der Netznutzungsabrechnung. Die Energiebilanzierung bleibt hiervon unangetastet und beinhaltet weiterhin die real entstandene Leistungsspitze.  
Eine bilaterale Information des Netzbetreibers an den Gaslieferanten erfolgt nicht.

